

L 4 KR 73/99

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
4

1. Instanz
SG Bayreuth (FSB)
Aktenzeichen
S 6 KR 15/98

Datum
28.04.1999

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 4 KR 73/99

Datum
26.07.2001

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28. April 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die vollständige Befreiung von Zuzahlungen bei Leistungen über den 31.03.1997 hinaus.

Die am 1919 geborene Klägerin ist bei der Beklagten seit 01.08.1956 als Rentnerin versichert. Zum 01.07.1995 bezog sie eine Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Höhe von insgesamt 972,- DM (Grundrente 664,- DM, Ausgleichsrente 308,- DM), eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 576,96 DM sowie eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 295,78 DM. Außerdem erhielt die Klägerin Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem BVG. Sie befindet sich seit 22.05.1995 in einem Altenheim, dessen monatliche Kosten 3.964,90 DM betragen.

Die Klägerin war seit 22.09.1995 und zuletzt mit Bescheid vom 19.11.1996 von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen befreit. Bereits mit Schreiben vom 01.07.1996 hatte die AOK Bayern (Pflegekasse) der Klägerin zugesagt, dass sie sich ab dem 01.07.1996 an den pflegebedingten Kosten des Aufenthaltes im Heim entsprechend der Pflegestufe III beteiligen werde.

Bis zum 31.03.1997 erhielt die Klägerin für die Pflege und Unterbringung im Altenheim Leistungen der Kriegspferfürsorge des Bezirks Oberfranken. Ab 01.04.1997 zahlte die Plegekasse Pflegegeld nach Stufe III in Höhe von 2.800,- DM.

Die Klägerin erhielt mit Bescheid des Amtes für Versorgung und Familienförderung Bayreuth (Versorgungsamt) vom 06.06.1997 ab 01.07.1997 Versorgungsbezüge nach dem BVG in Höhe von insgesamt 1.002,- DM (677,- DM Grundrente und 325,- DM Ausgleichsrente) und nach den Rentenmitteilungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.07.1997 eine Altersrente in Höhe von 288,37 DM, Kindererziehungsleistung in Höhe von 35,60 DM sowie eine Witwenrente in Höhe von 637,30 DM.

Die Beklagte überprüfte im Juli 1997 die Befreiung und stellte mit Bescheid vom 22.08.1997 fest, dass die Voraussetzungen für die vollständige Befreiung nicht mehr gegeben seien. Maßgebend für die Beurteilung der Einnahmen zum Lebensunterhalt im Rahmen der vollständigen Befreiung seien die tatsächlichen Bruttoeinnahmen des Versicherten zum Lebensunterhalt, unabhängig von etwaigen allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflege- bzw. Altenheim.

Die Klägerin legte hiergegen am 18.09.1997 Widerspruch ein und machte geltend, andere Krankenkassen würden die gewährte Befreiung belassen und es seien nicht die Bruttoeinnahmen anzusetzen, sondern vielmehr seien die Pflegekosten vom Lebensunterhalt abzusetzen.

Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 08.01.1998 den Widerspruch mit der Begründung zurück, die Aufwendungen für die Unterbringung in einem Pflegeheim seien nicht von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abzuziehen.

Die Klägerin hat mit der Klage vom 28.01.1998 beim Sozialgericht Bayreuth (SG) wieder geltend gemacht, aus den tatsächlichen Einnahmen seien die feststehenden Ausgaben herauszurechnen, die durch Krankheit entstanden seien. Der durch die Leistungen der Plegekasse nicht gedeckte Pflegeaufwand in Höhe von 306,20 DM sei vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Damit stünde ihr weiterhin die vollständige

Befreiung zu. Es sei außerdem der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen.

Das SG hat mit Urteil vom 28.04.1999 die Klage mit der Begründung abgewiesen, es sei in den tatsächlichen Verhältnissen eine Änderung eingetreten, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Härtefallregelung für die Zukunft entfallen lasse. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei durch den Wegfall der Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge für die Zeit ab 31.03. 1997 eingetreten. Eine unzumutbare Belastung liege nach [§ 61 Abs.2 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches des SGB nicht überschreiten. Die danach maßgebliche Belastungsgrenze lag im für den Bescheid vom 22.08.1997 maßgeblichen Zeitraum bei 1.708,- DM. Demgegenüber hatte die Klägerin monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt in Höhe von 1.844,74 DM (BVG-Hinterbliebenenrente, Witwenrente, Altersrente). Aufwendungen, die durch einen bestimmten Bedarf ausgelöst würden, dürften nicht von den Einnahmen zum Lebensunterhalt abgezogen werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin vom 18.06. 1999, mit der sie wieder geltend macht, als Einnahme zum Lebensunterhalt dürfe bei der Beurteilung der vollständigen Befreiung von der Zuzahlung nurmehr die um den gekürzten Betrag sich ergebende Bruttoeinnahme herangezogen werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.04.1999 und den zugrundeliegenden Bescheid der Beklagten vom 22.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie über den 31.03.1997 hinaus von der Zuzahlung gem. [§ 61 SGB V](#) zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ([§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulässig. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1.000,- DM ([§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#)). Der Senat geht hier davon aus, dass die geltend gemachte zeitlich nicht begrenzte vollständige Befreiung von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Hilfsmitteln bei der Klägerin ab August 1997 bis zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung den Wert des Beschwerdegegenstandes von 1.000,- DM überstiegen hat.

Die Berufung ist unbegründet.

Denn in den Verhältnissen, die dem Befreiungsbescheid aus dem Jahre 1996 (vollständige Befreiung) zugrundelagen, ist durch den Wegfall der Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem 31.03.1997 eine wesentliche Änderung im Sinne des [§ 48 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch X (SGB X) eingetreten. Die daraufhin erforderliche Neuberechnung der unzumutbaren Belastung gemäß [§ 61 Abs.2 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) führt zu einer Aufhebung des Bescheides und zum Entfall der vollständigen Befreiung, wie die Beklagte mit Bescheid vom 22.08.1997 zu Recht entschieden hat.

Nach [§ 61 Abs.1 Nr.1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zur stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach [§§ 23 Abs.4](#), [§§ 24](#), [40 Abs.2](#) oder [§ 41 SGB V](#) zu befreien, wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden. Gemäß [§ 61 Abs.2 SGB V](#) liegt eine unzumutbare Belastung vor, wenn 1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des 4.Buches nicht überschreiten, 2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III erhält oder 3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

Bei der hier streitigen Frage, ob eine unzumutbare Belastung vorliegt, können die in [§ 61 Abs.2 Nr.2](#), [3 SGB V](#) angegebenen Tatbestände wie der Bezug von Bedürftigkeitsleistungen und die Unterbringung in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung zu Lasten der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge von vornherein verneint werden, da insbesondere die Kriegsopferfürsorge keine Leistungen mehr erbracht hat. Insofern ist eine wesentliche Änderung im Sinne des [§ 48 Abs.1](#) Sozialgesetzbuches X eingetreten.

Demgegenüber macht die Klägerin zu Unrecht geltend, ihre Einnahmen zum Lebensunterhalt würden 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße gemäß [§ 18 SGB IV](#) nicht überschreiten. Die monatliche Bezugsgröße betrug im Jahr 1997 4.270,- DM und 40 v.H. davon 1.708,- DM. Diesem Wert sind gegenüberzustellen die Leistungen der Hinterbliebenenrente nach dem BVG sowie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie übersteigen zusammengenommen den maßgebenden Grenzwert von 1.708,- DM. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen die Leistungen der Hinterbliebenenrente nach dem BVG berücksichtigt werden, da sie hauptsächlich den entgehenden allgemeinen Lebensunterhalt ersetzen sollen und nicht wie z.B. die Beschädigten-Grundrente zweckgebundene Aufwendungen sind (Bundessozialgericht - BSG - vom 21.10.1980, [BSGE 50, 250](#); BSG vom 08.12.1992, [BSGE 71, 299](#)).

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es bei der Berechnung nach [§ 61 Abs.2 Nr.1 SGB V](#) maßgebend auf die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt an und nicht auf eine Nettogröße. Bruttoeinnahmen sind die dem tatsächlichen Lebensunterhalt dienenden persönlichen Einnahmen der Versicherten einschließlich der gesetzlichen Abzüge. Es ist unerheblich, ob die Einnahmen tatsächlich zum Lebensunterhalt verwendet werden; ausreichend ist, dass sie dem Lebensunterhalt zu dienen geeignet sind (BSG vom 09.06.1998 [SozR 3-2500 § 61 Nr.8](#)). Das BSG hat in dieser Entscheidung an einer wortlautgetreuen Auslegung der Befreiungsregelung festgehalten.

Das in den Zuteilungsvorschriften zum Ausdruck kommende Bemühen um eine möglichst einfach zu handhabende Regelung steht der Ansicht der Klägerin entgegen. Nach dem Gesetzeszweck soll über die Zuzahlungspflicht möglichst rasch und ohne großen Ermittlungsaufwand entschieden werden können ([BT-Drucksache 11/2237](#) S.187 sowie Urteil des BSG vom 29.06.1994 [SozR 3-2500 § 61 Nr.5](#)).

Das angefochtene Urteil ist somit nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-28